

Anlage 1

Zweihundertsechundvierzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Rubensstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Mauritiuswall
bis Hohenstaufering

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und der Straßenabläufe.

2. Heinrich-Erpenbach-Straße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Bahnhofstraße
bis Haus-Nr. 30 einschließlich

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-schicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des Gehweges auf der Ostseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen auf der Ostseite durch Einbau von Pflaster auf Schotter-tragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

3. Widdersdorfer Straße **(Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt

von DB-Überführung (Haus-Nr. 325)
bis Vitalisstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

4. Neusser Straße **(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Wilhelm-Sollmann-Straße
bis Monheimer Straße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Osterglockenweg **(Stadtbezirk 7)**

in dem Straßenabschnitt

von Immergrünweg
bis Allerseelenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht, Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung bzw. Herstellung einer Rinnenführung.

§ 2

Die 237. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 24.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 285) wird wie folgt ge-ändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

Weidengasse **(Stadtbezirk 2)**

wird im Maßnahmentext („Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“) das Wort „Straßenleuchten“ gestrichen und durch die Worte „höherer Masten unter Weiterverwendung der vorhandenen Leuchtaufsätze“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.05.2014** in Kraft